Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6769

22. 03. 90

Sachgebiet 51

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Berufsförderung für Soldaten auf Zeit

A. Zielsetzung

Die Verpflichtungsbereitschaft für längere Dienstzeiten in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit soll durch Verbesserung der Berufsförderung erhöht werden.

B. Lösung

Der Anspruch auf Berufsförderung soll für die Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von acht und mehr Jahren, die im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung keinen beruflichen Abschluß auf Gesellenebene erreichen konnten, um sechs Monate erweitert werden. Bei Erwerb von Höherqualifikationen auf Meisterebene sollen die Minderungstatbestände insgesamt ausgewogener ausgestaltet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

ca. 51,5 Mio. DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (23) — 372 35 — Be 14/90

Bonn, den 22. März 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Berufsförderung für Soldaten auf Zeit mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Berufsförderung für Soldaten auf Zeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Worte „im letzten Dienstjahr" durch die Worte „in den letzten fünfzehn Monaten der Dienstzeit" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Worte „eineinhalb Dienstjahren" durch die Worte „vierundzwanzig Monaten der Dienstzeit" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschulen" das Komma und das Wort „Fachhochschulen" gestrichen.

      bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

      „Der Anspruch vermindert sich auch unbeschadet des Satzes 5 für die im

      1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Soldaten auf Zeit im Umfang von drei Monaten,

      2. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Soldaten auf Zeit im Umfang von sechs Monaten,

      wenn die militärische Ausbildung zum Bestehen einer Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, dessen Ausbildungsdauer nach der Ausbildungsordnung mindestens auf zwei Jahre festgelegt ist, geführt hat oder der Soldat auf Grund einer vor der Wehrdienstzeit abgeschlossenen Ausbildung mit einem Unteroffizierdienstgrad, der mindestens der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist, eingestellt wurde. Der Anspruch vermindert sich ferner im Umfang von sechs Monaten, wenn die militärische Ausbildung

      1. zum Erwerb des Realschulabschlusses, eines diesem gleichwertigen oder eines höherwertigen schulischen Abschlusses oder

      2. zum Bestehen einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung durchgeführten Meisterprüfung oder einer gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung

      geführt hat; über die Gleichstellung der zur Minderung führenden Fortbildungsprüfungen entscheidet der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Der Zeitraum, um den sich der Anspruch nach Satz 5 vermindert, darf zusammen mit dem Zeitraum, für den zum Erwerb des Abschlusses Fachausbildung nach diesem Gesetz gewährt worden ist, sechs Monate nicht übersteigen. Satz 5 findet in den Fällen seiner Nummer 2 nur dann Anwendung, wenn der Soldat in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch ohne Anwendung der Sätze 3 bis 5 entstehen würde, überwiegend in einer der maßgeblichen Ausbildung entsprechenden Verwendung gestanden hat."

   c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Zahl „5" durch die Zahl „7" ersetzt.

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „sechs" durch das Wort „neun" ersetzt.

   b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

   „Der Anspruch auf Fachausbildung nach Satz 1 Nr. 3 vermindert sich in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 im Umfang von drei Monaten."

   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

   d) In Satz 3 werden die Worte „Ausbildung an Hochschulen oder Fachhochschulen" durch das Wort „Hochschulausbildung" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 8a Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „(Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung)" gestrichen.

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „sechs" durch das Wort „neun" ersetzt.

   b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

   „In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 werden Übergangsgebührnisse für ein Jahr und sechs Monate gewährt."

   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

   d) In Satz 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 5 Satz 2" durch die Worte „§ 5 Abs. 5 Satz 3" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Die Ansprüche auf Berufsförderung für die Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1993 endet, bestimmen sich nach bisherigem Recht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Begründung

A. Allgemeines

I. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG aufgrund der Erweiterung der Berufsförderungsansprüche, weil insoweit auch Zuständigkeiten der Länder berührt werden.

II. Das Erfordernis einer Verbesserung der Berufsförderung besteht für die längerdienenden Soldaten auf Zeit, die im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung keinen zivilberuflich anerkannten Ausbildungsabschluß auf Gesellenebene erreichen können. Hiermit wird auch der für die 90er Jahre zu erwartenden rückläufigen Entwicklung des Bewerberaufkommens für längere Verpflichtungszeiten entgegengewirkt. Die Neuregelung soll bewirken, daß die oben genannten Soldaten auf Zeit eine um sechs Monate längere Berufsförderung erhalten. Darüber hinaus soll die bereits im Soldatenversorgungsgesetz vorhandene Anrechnungsvorschrift bei einer Höherqualifizierung auf Meisterebene in einem weiteren Umfang als bisher ausgleichend Anwendung finden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 SVG)

Der Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht soll für Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von acht und weniger als zwölf Jahren um drei Monate und für Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren um sechs Monate erweitert werden. Diese Erweiterung kommt jedoch wegen der Ausdehnung der anspruchsmindernden Anrechnungsvorschriften in Absatz 2 nur den Soldaten zugute, die im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung keinen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf erreicht haben. Eine Anspruchsminderung soll auch im Falle einer Einstellung mit einem Unteroffizierdienstgrad, der mindestens der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist, eintreten, weil eine solche Einstellung den Erwerb eines Berufsausbildungsabschlusses im Rahmen der militärischen Ausbildung in etwa kompensiert.

Die Anrechnungsvorschriften beim Erwerb einer Höherqualifikation auf Meisterebene im Rahmen der militärischen Ausbildung sollen dahin gehend erweitert werden, daß sie in allen Fällen im Umfang von sechs Monaten greifen. Auch in den Fällen des Bestehens einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung soll diese Minderung wirksam werden. Eine Gleichstellung von beruflichen Fortbildungsprüfungen erfolgt insoweit im Hinblick auf den versorgungsrechtlichen Zweck der Berufsförderung nur, wenn deren Bestehen eine der Meisterebene gleichwertige zivilberufliche Eingliederung ermöglicht.

Die Streichung des Wortes „Fachhochschulen" erfolgt aus Gründen der Terminologie des Hochschulrahmengesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 5 SVG)

Für Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von acht und weniger als zwölf Jahren kann der vorgesehene Ausgleich im Gesamtumfang von sechs Monaten nicht im vollen Umfang durch Erhöhung des Anspruchs auf allgemeinberuflichen Unterricht während der Dienstzeit gewährt werden, weil der hierdurch eintretende Stehzeitverlust von den Streitkräften nicht aufgefangen werden kann. Diesen Soldaten soll deshalb neben der Anspruchserweiterung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Erweiterung des Anspruchs auf Fachausbildung nach der Dienstzeit im Umfang von ebenfalls drei Monaten eingeräumt werden, sofern sie im Rahmen der militärischen Ausbildung keinen Abschluß auf Gesellenebene erreichen konnten.

Zu Nummer 3 (§§ 7, 8 und 8a SVG)

Die Aufzählung der zu berücksichtigenden Ausbildungen kann entfallen, weil sie ohnehin alle denkbaren Ausbildungsmöglichkeiten umfaßt.

Zu Nummer 4 (§ 11 SVG)

Den Soldaten auf Zeit, die einen erweiterten Anspruch auf Fachausbildung erhalten sollen, muß zur Abdeckung der Kosten des Lebensunterhalts auch ein entsprechend erweiterter Anspruch auf Übergangsgebührnisse eingeräumt werden.

Zu Artikel 2

Die Übergangsvorschrift trägt einerseits dem Erfordernis Rechnung, daß der verbesserte Berufsförderungsanspruch allen Soldaten auf Zeit, die von einem bestimmten Zeitpunkt an aus dem Wehrdienstverhältnis ausscheiden, zugute kommen muß. Dieser Zeitpunkt muß unter Berücksichtigung des in der Dienstzeit zu erfüllenden geänderten Berufsförderungsanspruchs festgelegt werden. Die Bestimmung des 31. Dezember 1993 als Stichtag berücksichtigt andererseits die Erfordernisse, die sich aus den personalmäßigen Auswirkungen des Gesetzes im Zusammenhang mit der organisatorischen Umgestaltung der Streitkräfte ergeben.

Zu Artikel 3

Das Gesetz muß angesichts seiner Zielsetzung so bald wie möglich in Kraft treten, um das Verpflichtungsverhalten frühzeitig auf gesicherter Rechtsgrundlage im angestrebten Sinne beeinflussen zu können.

C. Kosten

Der Gesetzentwurf führt voraussichtlich zu folgenden Mehrausgaben:

Bundeshaushalt

Hauptgruppe des Gruppierungsplans: 4

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 SVG)

Die Mehrausgaben infolge der Verlängerung des Anspruchs auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht um drei bzw. sechs Monate betragen voraussichtlich ca. 16,8 Mio. DM.

Zu Nummern 2 und 4 (§§ 5, 11 SVG)

Die Mehrkosten infolge der Verlängerung des Anspruchs auf Fachausbildung und Übergangsgebührnisse betragen voraussichtlich ca. 34,7 Mio. DM.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Fachausbildungskosten:	4,3 Mio. DM
Übergangsgebührnisse:	26,2 Mio. DM
Ausbildungszuschuß:	4,2 Mio. DM.

Zu Nummer 3

Keine Mehrkosten.

Hieraus ergeben sich nach Erreichen der vollen Kostenwirksamkeit im Jahr 1996 Mehrkosten von insgesamt ca. 51,5 Mio. DM. Die ersten kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzes treten mit Beginn des verlängerten Anspruchs auf allgemeinberuflichen Unterricht für die Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren, deren Dienstverhältnis am 31. Dezember 1993 endet, im Januar 1992 ein.

Entwicklung der Kosten bis 1996

1992	=	12,0 Mio. DM
1993	=	16,9 Mio. DM
1994	=	16,9 Mio. DM
1995	=	35,3 Mio. DM
1996	=	51,5 Mio. DM.

Die vorgesehenen Regelungen zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstes belasten die Wirtschaft nicht und können ihrer Natur nach keine erhöhte Nachfrage auslösen. Insofern sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333